

Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **3 (1877)**

Heft 7

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-238476>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

verzichteten müssen. Aber der Lehrer kann auch jetzt schon dem Uebel kräftig steuern, wenn er sich nur durch keine andere Rücksicht als die des wahren Bildungszweckes leiten, und sich selbst durch Eltern, Lehrplan und Visitatoren im wohlbewussten Streben nicht behindern lässt.

Die «Schule» hat eigentlich gar keine «fähigen» und «unfähigen» Schüler zu kennen. Jeder ist fähig auf einer gewissen Stufe. Auf diese — wenn sie erkannt ist — werde der Schüler gestellt, und von derselben aus seinem individuellen Standpunkt gemäss weiter geführt. Mittel ist das Praktisch- und Materiellbildende; Zweck das Formalbildende, die geistige und ästhetische Assimilation des Bildungstoffes. Wenn dabei nicht auszuschliessen ist, dass eine Menge von Kenntnissen und Fertigkeiten von Gedächtniss und Hand sicher angeeignet werden, so darf hinwiederum in geistiger Beziehung nur das geboten werden, was der fortschreitenden Fassungskraft der Jugend angepasst ist und von ihr aufgenommen zu werden vermag.

Durch dieses System müsste von selbst auf jugendlicheren Stufen wegefallen, was sich für sie als verfrüht erwiesen hat. Es würde ebenso natürlich reifern Stufen zugeschrieben, welche dem praktischen Leben näher stehen und den betreffenden Stoff mit Verständniss und Interesse verfolgen und auch zur Verwerthung im Leben in praktischer und allgemeiner Beziehung sich zum unvergänglichen Eigenthum machen würden. — Wenn die Schule die Thatsache der geistigen Verschiedenheit auch nicht hinwegheben kann, so muss sie sich doch rühmen können, Zöglinge — etwas früher oder etwas später — zu entlassen, in deren Natur das nach jetzigen Begriffen den wahren Menschen und freien Bürger Ausmachende innig verwachsen und lebendig wirksam geworden ist.

Schwyz. (Korr.) Der Bezirksschulrath Einsiedeln hat die fakultativen Fortbildungsschulen eingeführt, und es werden dieselben nun zweimal (zus. 5 Std.) wöchentlich gehalten. Die Schülerzahl im Dorf (Flecken) beträgt 100, auf den 6 Vierteln (Ausgemeinden) 120. Wenn die Lehrer mit gutem Willem, mit Ausdauer und Verständniss arbeiten, werden diese Schulen ohne Zweifel in guten Ruf bei unserm Volke kommen und wird dieses zur Hebung und zum Ausbau derselben keine Opfer scheuen. Leider fehlt uns zur Zeit noch ein gutes Lehrmittel. Das Luzerner Lesebuch für die obere Klassen, welches vom Erziehungsrathe empfohlen wurde, konnte uns aus verschiedenen Gründen nicht genügen; das St. Galler Lesebuch einzuführen, obwohl es allgemein als das beste bezeichnet wurde, — dazu hatten die Schulbehörden den Muth nicht.

Auszug aus dem Protokoll des zürcherischen Erziehungsrathes. (Vom 23. Jan. bis 5. Febr. 1877.) 1. Winterthur erhält an Vikarbesoldungen für die städtische Lehrerschaft an der Primarschule vom 1. Mai 1875 bis 31. Dez. 1876 im Betrage von 2960 Fr. eine staatliche Entschädigung von 1020 Fr. 2. Der Erziehungsrath stellt an die Lektionspläne der Sekundarschulen die Anforderung, dass der Unterricht um 2 Uhr beginne, sofern er um 12 Uhr aufhöre. Ebenso ertheilt er einer Sekundarschulpflege den Rath, an ihrer Schule aus Zweckmässigkeitsgründen statt zwei volle, drei bis vier halbe Turnstunden geben zu lassen. 3. Der Wahl des Hrn. Heinr. Grossmann von Höngg, bish. Verweser in Kohlweise, zum Lehrer daselbst wird die Genehmigung ertheilt. 4. Hr. Heinr. Pfenninger von Wald in Küsnacht erhält die *venia legendi* an der staatswissenschaftlichen Fakultät.

Schulnachrichten.

Zürich. Die Kommission zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrathes vom Jahr 1875 stellt dem Kantonsrath folgende Postulate:

1. Der Regierungsrath wird eingeladen, mit Beförderung eine Gesetzesvorlage betreffend Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 23. Dez. 1859 zu hinterbringen und hiebei besonders zu berücksichtigen:

- a. die Verhältnisse des Seminars und der Lehramtsschule,
- b. die Ausbildung, Prüfung und Anstellungsbedingungen weiblicher Lehramtskandidaten,*)
- c. für die Sekundarschulkreise eine Organisation, welche den Schulgenossen den gebührenden Einfluss auf die Leitung der Sekundarschulen ermöglicht.

2. Der Regierungsrath wird eingeladen, das Gesetz betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Desember 1872 allen Gemeinden gegenüber zur Vollziehung zu bringen.

Das 2. Postulat will den Städten Winterthur und Zürich zukünftig einen grösseren Beitrag an die Lehrerbesoldungen zuwenden, als seit 1872 faktisch geleistet worden; — gewiss mit Recht. Es ist schwer zu begreifen, wie man bisanhin für die beiden Städte ausnahmsweise die Schülerzahl (60 auf einen Lehrer) als Grundlage für den Staatsbeitrag annehmen konnte und nicht die Zahl der angestellten Lehrer. Es hatte so den Anschein, als wollte man die beiden Gemeinden dafür bestrafen, dass sie dem einzelnen Lehrer eine normale Schülerzahl zuweise.

Bezirk Zürich. Einer unserer Kollegen wollte von seinem Schulpflegepräsidenten dazu angehalten werden, in der Singschule Kirchenlieder zu üben. Da diese Singschule zum Theil katholische Schüler hat, suchte der Lehrer um eine Verhaltensregel bei zuständigen Instanzen nach und erhielt als zutreffende Antworten:

a. Ihre Anfrage vom 24. d. betreffend Obligatorium des ref. Kirchengesangbuchs für die Singschule veranlasst uns zu folgender Erwidrerung:

Nach der Anschauung der Erziehungsbehörden ist die Bestimmung des Unterrichtsgesetzes in § 58, wonach in der Singschule auch „die genauere Einübung der in der Kirche zu singenden Chöre“ verlangt werden darf, durch unsere kantonale Verfassung vom Jahr 1869 als aufgehoben zu betrachten.

Zürich, den 25. Jan. 1877.

Für die Erziehungsdirektion:
Der Sekretär.

b. Das Departement des Innern der schweizerischen Eidgenossenschaft ist der Ansicht, dass es im Allgemeinen dem Absatz 3 von Art. 27 der Bundesverfassung widerspreche, wenn gewisse und für einen gewissen Kultus bestimmte Bücher als obligatorisches Lehrmittel in öffentlichen Schulen eingeführt werden. Eine sachliche Prüfung der Frage könnte jedoch erst in Folge eines allfälligen Rekurses stattfinden.

Bern, 26. Januar 1877.

Die Zwingherren am Pilatus oder die Luzerner Schuldirektoren. Von Collinus. Zürich, Verlagsmagazin (J. Schabelitz) 1877. (40 Seiten; Preis 70 Cts.).

Während von den liberalen Luzernern die Versetzung des Herrn Schuldirektor Fischer zum altkatholischen (römisch bischöflich exkommunizierten) Pfarrer nach Aarau durch ein solennes Bankett gefeiert wurde, liess ein radikaler Pseudonym vorgenanntes Pamphlet in Zürich drucken.

Die Schrift repräsentirt die Pamphletistik im guten Sinne des Wortes. Sie verbreitet sich nicht selten zu ruhiger Erörterung und bleibt nicht bei der Zeichnung misslicher Zustände stehen, sondern nennt als Zielpunkt die städtische Schulreform und macht dafür Vorschläge.

Offenbar ist bis zur Stunde in der Stadt Luzern viel herkömmlicher Schlenndrian im Gemeindeschulwesen durch die beiden (für Mädchen und Knaben getrennt) geistlichen Schuldirektoren mit aller Behaglichkeit verdaut und gepflegt worden, obschon sie im Geruch der Freisinnigkeit zu stehen verlangten. Schulwege von

*) Ehe wir uns über einige ganz unbegreifliche Kundgebungen der Kommission (im gedruckten Bericht) betr. das Seminar und die Lehrerinnenfrage äussern, wollen wir die Kantonsrathssitzung abwarten. Auf alle Fälle haltet die Augen offen, freisinnige Schulmänner!